



# Große Kreisstadt Donauwörth

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäderbetriebe

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. August 2008 (GVBl. S. 460) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2025 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bäderbetriebe der Großen Kreisstadt Donauwörth:

### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bäderbetriebe wird eine Gebühr erhoben.
- (2) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

### § 2 Gebührenschuldner

Schuldner, der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist, derjenige, der eines der städtischen Bäder und seine Einrichtungen nutzt.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Lösen der Eintrittskarte fällig.

### § 4 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch das Lösen der Eintrittskarte (Saisonkarte bzw. Einzelkarte) entrichtet.
- (2) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Nutzung des Bades am Lösungstag. Die Saisonkarte berechtigt zum Besuch des Bades für den entsprechend fixierten Zeitraum.
- (3) Die Saisonkarte, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigt, ist personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Überlassung der Saisonkarte an Dritte wird die Karte eingezogen. Für verloren gegangene Saisonkarten wird kein kostenfreier Ersatz geleistet.
- (4) Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Die Badezeit im Stadtbad am Mangoldfelsen beginnt mit der Aushändigung bzw. Entwertung der Eintrittskarte. Sie endet mit dem Passieren der Badekasse, an der die Zeitkontrolle und die Entwertung der Eintrittskarte vorgenommen werden. Spätestens nach Ablauf der gesetzten Badezeit von zwei Stunden hat der Badegast das Bad zu verlassen.
- (6) Die Entscheidung, ob die Badezeit im Stadtbad am Mangoldfelsen überschritten ist, obliegt dem Badepersonal im Rahmen der Aufsichtspflicht. Maßgebend für die Bemessung der Nutzungsdauer ist die durch das Badepersonal festgestellte Kontrolluhrzeit.

### § 5 Gebührensätze und – Maßstab

#### A) Stadtbad am Mangoldfelsen

- (1) Eintrittskarten zum einmaligen Eintritt (Einzelkarte), (Badezeit 2 Stunden)
  - a) **Kinder** von 6 bis einschließlich 9 Jahren 1,00 Euro
  - b) **Jugendliche** ab 10 Jahren bis einschließlich 17 Jahren 2,00 Euro
  - c) **Ermäßigt** Schwerbehinderte ab 50 % GdB,  
Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler,  
Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCa oder der Ehrenamtskarte und Senioren ab 65 Jahre 2,00 Euro

- |   |             |
|---|-------------|
| d) Erwachsene ab 18 Jahren  | 3,00 Euro   |
| e) Familien-/Gruppenkarte<br>max. zwei Erwachsene mit max. drei Kindern bis einschließlich 17 Jahre<br>(ab dem 4. Kind / Jugendlichen wird der reguläre Eintritt pro Person<br>zusätzlich fällig)   | 6,00 Euro   |
| (2) Der Erwerb einer <b>10erKarte</b> berechtigt zum 12-maligen Eintritt. Sie sind nicht<br>personenbezogen und von weiteren Ermäßigungen ausgeschlossen.   |             |
| a) Kinder von 6 bis einschließlich 9 Jahren   | 10,00 Euro  |
| b) Jugendliche ab 10 Jahren bis einschließlich 17 Jahren  | 20,00 Euro  |
| c) Ermäßigt Schwerbehinderte ab 50 % GdB,<br>Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler,<br>Auszubildende, Studierende, FSJler,<br>Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCa oder der<br>Ehrenamtskarte und Senioren ab 65 Jahre | 20,00 Euro  |
| d) Erwachsene ab 18 Jahren  | 30,00 Euro  |
| (3) Schwimmkurse, welche im Stadtbad angeboten werden, kosten pro Kind 120 Euro.  |             |
| (4) Schul- und Gruppenregelungen je Übungsstunde (45 Minuten)   |             |
| a) Lehrplanmäßiges Schwimmen von Schulen, KiTa's und VHS-Kurse  | 30,00 Euro  |
| b) alle übrigen Vereine und Gruppen   | 45,00 Euro  |
| (5) Donauwörther Sportvereine – soweit diese die Vorgaben der Vereinsförderrichtlinien<br>erfüllen.   |             |
| a) Saisonpauschale je Übungsstunde (45 Minuten)   | 100,00 Euro |
| b) bei zusätzlicher Nutzung (z.B. in Ferien) je Übungsstunde (45<br>Minuten)  | 10,00 Euro  |

Die jeweilige Pauschalgebühr wird entsprechend der Meldung des Badepersonals über die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

Bei Überschreitung der festgelegten Badezeit ist für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte der entsprechenden Eintrittsgebühr (§ 5 Abs. A 1) nachzutragen.

## B) Freibad auf dem Schellenberg

### (1) Einzelkarte

- |   |            |
|---|------------|
| a) Kinder von 6 bis einschließlich 9 Jahren   | 2,00 Euro  |
| b) Jugendliche ab 10 Jahren bis einschließlich 17 Jahren  | 3,50 Euro  |
| c) Ermäßigt Schwerbehinderte ab 50 % GdB,<br>Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler,<br>Auszubildende, Studierende, FSJler,<br>Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCa oder der<br>Ehrenamtskarte und Senioren ab 65 Jahre | 3,50 Euro  |
| d) Erwachsene ab 18 Jahren  | 6,00 Euro  |
| e) Familien / Gruppenkarte max. zwei Erwachsene mit max. drei<br>Kindern bis einschließlich 17 Jahren (ab dem 4. Kind / Jugendlichen<br>wird der reguläre Eintritt pro Person zusätzlich fällig)  | 12,00 Euro |
| f) ein Erwachsener mit max. drei Kindern bis einschließlich 17 Jahren<br>(ab dem 4. Kind / Jugendlichen wird der reguläre Eintritt pro Person<br>zusätzlich fällig)   | 7,50 Euro  |
| g) Geschlossene Schulklassen bzw. Jugendgruppen erhalten je 10<br>zahlende Teilnehmer eine Freikarte.   |            |
| h) Dusch-Chip für die Nutzung der Warmwasserdusche  | 0,50 Euro  |
| i) Dusch-Chip-Zehnerkarte (wenn verfügbar)  | 4,50 Euro  |

### (2) 10er Karten

Der Erwerb einer **10erKarte** berechtigt zum 12-maligen Eintritt. Sie sind nicht  
personenbezogen und von weiteren Ermäßigungen ausgeschlossen.

- |  |            |
|--|------------|
| a) Kinder von 6 bis einschließlich 9 Jahren              | 20,00 Euro |
| b) Jugendliche ab 10 Jahren bis einschließlich 17 Jahren | 35,00 Euro |
| c) Erwachsene ab 18 Jahren                               | 60,00 Euro |

<b>(3) Saisonkarten</b>	
a) <b>Kinder</b> von 6 bis einschließlich 9 Jahren	37,50 Euro
b) <b>Jugendliche</b> ab 10 Jahren bis einschließlich 17 Jahren	75,00 Euro
c) <b>Ermäßigt</b> Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCa oder der Ehrenamtskarte und Senioren ab 65 Jahren	75,00 Euro
d) <b>Erwachsene</b> ab 18 Jahren	120,00 Euro
e) <b>Familienkarten</b>	
ea) Familienkarte 1 1 Erwachsener mit 3 Kindern bis einschließlich 17 Jahren (ab dem 4. Kind / Jugendlichen wird der reguläre Eintritt pro Person zzgl. fällig)	135,00 Euro
eb) Familienkarte 2 Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz mit 3 Kindern bis einschließlich 17 Jahren (ab dem 4. Kind / Jugendlichen wird der reguläre Eintritt pro Person zusätzlich fällig)	195,00 Euro
<b>(4) Dauerkabinen</b>	
Preise für die ganze Badesaison und von sämtlichen Familienangehörigen benutzbar (sofern verfügbar)	
Dauerkabine	100,00 Euro
Pfand je Schlüssel pro Saison (max. zwei pro Kabine)	50,00 Euro
<b>(5) Sommerferien-Badekarte - für den Zeitraum der Sommerferien in Bayern</b>	
a) <b>Kinder</b> von 6 bis einschließlich 9 Jahren	22,50 Euro
b) <b>Jugendliche</b> ab 10 Jahren bis einschließlich 17 Jahren	37,50 Euro

## § 6 Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

- (1) Familien- und Gruppenkarten sowie 10erKarten sind von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen, da hier bereits eine Ermäßigung inkludiert ist.
- (2) Es ist lediglich eine einmalige Ermäßigung möglich, der Nachweis für die Ermäßigung ist unaufgefordert bei Erwerb des Tickets vorzulegen.
- (3) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und darüber, haben Erwachsenen, Jugendliche und Kinder immer den nächstniedrigeren Tarif zu bezahlen. (§ 5 Abs. A1a und b und B1a und b) Diese Regelung gilt analog auch für den Erwerb von Dauerkarten. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt zu den Bädern, wenn ein entsprechender Eintrag (B oder H) im Behindertenausweis vermerkt ist.
- (4) Die Regelung des Absatzes 3 gilt auch für Senioren ab 65 Jahre mit entsprechendem Nachweis.
- (5) Die Regelung des Absatzes 3 gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienste (BuFDi, FSJ, FÖS bzw. EVS), Inhaber der Jugendleiter-Card, Ehrenamtskarte ab vollendetem 18. Lebensjahr und Teilnehmer der DonauwörthPlus-Aktion. Auch gilt dies für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie nach § 1 AsylbLG, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen und sonst glaubhaft gemacht werden kann (Ausweis, Bestätigung usw.).
- (6) Beim Besuch des Freibades auf dem Schellenberg ist von Montag bis Freitag bei Lösung einer Einzelkarte nach 18.00 Uhr (im Monat September bereits ab 17.00 Uhr) von Erwachsenen und Jugendlichen immer der nächstniedrigere Tarif (§ 5 Abs. B 1 b) (§ 5 Abs. B 1 a) zu entrichten. Gleiches gilt bei den Terminen des Frühschwimmens (Montag, Mittwoch und Freitag) von 06:00-08:00 Uhr. Diese Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden

(Samstag und Sonntag) und Feiertagen. Es ist lediglich eine einmalige Ermäßigung möglich, eine Doppelermäßigung ist ausgeschlossen.

(7) Für Kinder bis einschließlich fünf Jahren, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson (volljährig) befinden, wird keine Gebühr erhoben.

(8) Für Jugendliche ab 10 Jahren ist der Eintritt ohne Aufsichtsperson möglich.

(9) Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie nach § 1 AsylBLG erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise für ihre Kinder (einschl. 13 Jahre) eine Saisonkarte für das Freibad auf dem Schellenberg kostenfrei ausgestellt.

(10) Aktive Angehörige der Wasserwacht Donauwörth, die sich an der Überwachung des Bäderbetriebes beteiligen, haben im Freibad im Rahmen ihres Dienstes freien Eintritt. Ferner ist der Übungsbetrieb im Stadtbad am Mangoldfelsen für Mitglieder der Wasserwacht Donauwörth gebührenfrei.

(11) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(12) Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von sonstigen Gruppen, kann anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschalgebühr, soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei schwimmsportlichen Veranstaltungen bzw. Kursen. Die Pauschalgebühren sind jedoch nur anwendbar, wenn die Einrichtung geschlossen betreten und verlassen wird.

(13) Der Inhaber der Saisonkarte und eines Schlüssels für Dauerkabinen ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung zu sorgen. Einen Verlust muss unverzüglich gemeldet werden. Nach Meldung des Verlusts wird die Karte gesperrt. Bei Dauer- und Mietkabinen werden die Schlösser ausgetauscht.

(14) Für die Ausstellung der Saisonkarte wird ein Pfand in Höhe von 10,00€ fällig. Für die Neuausstellung, bei Verlust oder Beschädigung werden erneut 10,00€ fällig, die alte Karte wird gesperrt. Bei Rückgabe der Saisonkarte zum Saisonende wird das Pfand zurücküberwiesen. (Hierzu ist eine Bankverbindung anzugeben)

(15) Für die Schlüssel der Dauerkabinen wird ein Pfand in Höhe von 50€ pro Schlüssel fällig. Bei Rückgabe der Schlüssel zum Saisonende wird das Pfand zurücküberwiesen. (Hierzu ist eine Bankverbindung anzugeben)

## **§ 7 Sicherung**

(1) Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist.

(2) Jeder Besucher ist verpflichtet

- a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen,
- b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenatz abweichende Tarifoption beanspruchen möchte.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

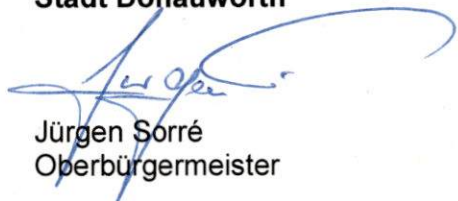
Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. April 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäderbetriebe vom 31.03.2023 sowie alle sonstigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Donauwörth, den 17. Februar 2026  
**Stadt Donauwörth**



Jürgen Sorré  
Oberbürgermeister